

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum geplanten Gewerbepark Schiricksweg im Rahmen der Aufstellung
des Bebauungsplanes in Viersen-Dülken**



**Auftraggeber:
IVB GmbH Viersen
Talstraße 27
41751 Viersen**

**Auftragnehmer:
lana • plan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal
Tel: 02153/971920
Fax: 02153/971921
www.lanaplan.de
E-mail: heidi.rauers@lanaplan.de**

Bearbeiter:
Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. H. Rauers
Nettetal, im November 2014

1. Einleitung, Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	3
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen	3
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
1.4 Beschreibung des Eingriffs	6
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen	6
1.4.2 Wirkfaktoren	7
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	7
2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten	10
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)	10
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)	10
3. Maßnahmen	12
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
4. Zusammenfassung	13
Literatur	14
Artenschutzrechtliche Protokolle	15

1. Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Auf dem Grundstück südlich Schiricksweg plant die IVB GmbH nach Änderung des B-planes die Errichtung eines Wohngebietes. Hierzu ist der Abriss vorhandener gewerblich genutzter Hallen und Gebäude notwendig. Ein Aufstellungsbeschluss ist erfolgt. Entwürfe liegen vom Architekturbüro van Aken vor. Hierzu ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, da beim Abriss alter und/oder baufälliger Gebäude immer die Möglichkeit besteht, dass planungsrelevante Arten, wie Fledermäuse sich darin aufhalten.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die IVB GmbH das Büro lanaplan im November 2014 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Kurzfassung).

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten (MKULNV 2010).

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. In diesem Fall sind aber keine Schutzgebiete betroffen.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die neue Novelle des BNatSchG sieht darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Die Grundlagen hierfür bilden § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten

- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Auszug aus MKULNV 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1,Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).“

Zum Artenschutz ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616 06 01 17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15. 09. 2010 zu beachten.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das eigentliche Grundstück bzw. Flurstück 523 der IVB GmbH südlich Schiricksweg in Viersen-Dülken. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

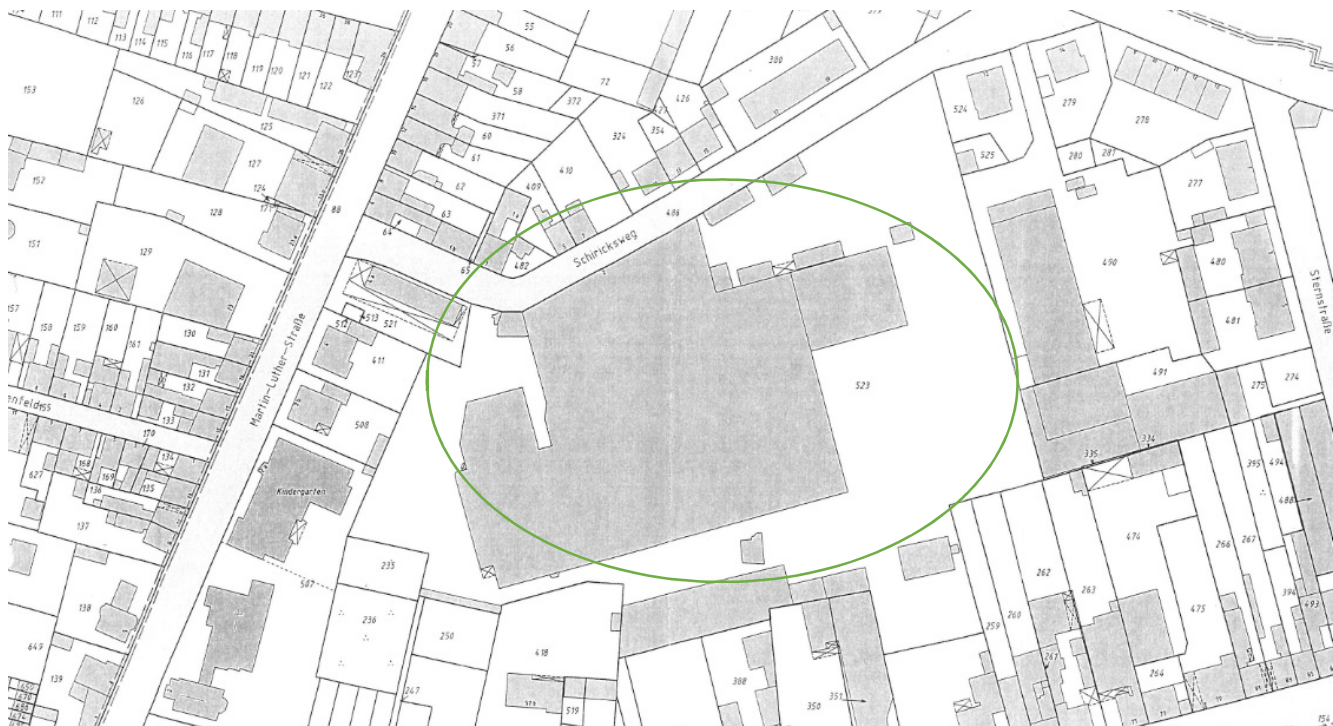


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Dülken (Quelle IVB)

1.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Auf dem zu überplanenden Gelände stehen zur Zeit Gebäude und Hallen, die gewerblich genutzt werden. Die Hallen sind intakt und besitzen keine nennenswerten Nischen für Fledermäuse und/oder Vögel. Auch der Keller kommt als Winterquartier für Fledermäuse nicht in Frage. Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass dieser für Tiere nicht zugänglich ist. Die Fläche ist komplett versiegelt. Lediglich ein nennenswerter Baum (Linde) ist auf dem Grundstück in der Nähe der Straße vorhanden (siehe Abbildung 2b). Diese besitzt keine Höhlen, dafür ein Taubennest.

Von der gesamten Maßnahme sind keine geschützten Biotoptypen betroffen. In jedem Einzelfall ist jedoch gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen, ob durch den Abriss beispielsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse und/oder Vögel vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten.



Abb. 2a: Hallen (Innenraum)



Abb. 2b: Gelände von der Straße aus gesehen, im Hintergrund eine Linde

1.4.2 Wirkfaktoren

Bei den Maßnahmen sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen –worst-case):

Baubedingte Wirkfaktoren

- Abriss, Beseitigung eventueller Habitate, ggf. Beseitigung einer Linde

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- keine

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmeveraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmeveraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmeveraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird nur die Vorprüfung durchgeführt, die die Stufe I der aSP umfasst. Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt. Da jedoch aufgrund des Lebensraumes nur bestimmte Arten betroffen sein können, dessen Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte sich auf innerstädtische Grünflächen oder Gebäude beziehen, werden auch nur solche Arten herangezogen. Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevante Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und die aSP beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)

Auf Grundlage des FIS gibt es auf dem Messtischblatt Viersen 4704 (Quadrant 1) folgende möglicherweise planungsrelevante Arten mit Status gemäß FIS (Lanuv.nrw.de, November 2014, Zugriff 11.11.14)

Tab. 1: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten Lebensraumtypen: Gebäude (Art vorh= Art vorhanden, sb= sicher brütend, G=Gut, U= ungünstig)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gebäude	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Art vorh	G-		XX	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorh	G		X	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorh	G		X	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorh	U		X	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorh	G		X	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorh	G		XX	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorh	G		X	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorh	G		X	
Vespertilio murinus	ZweifarbFledermaus	Art vorh	G		X	
Vögel						
Athene noctua	Steinkauz	sb	G-		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sb	U		XX	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sb	G		XX	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sb	G		X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sb	U		XX	
Strix aluco	Waldkauz	sb	G		X	
Tyto alba	Schleiereule		G		X	

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)

Aufgrund des Vorhabens und der Eignung von Gebäuden als Lebensraum und der durchgeführten Begehung des gesamten Gebäudes, kann bei allen Arten eine Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehung im November wurden die Hallen, als auch der Keller begangen. Das Gebäude bzw. die Hallen sind in einem guten Zustand und es sind keine Zugänge, wie offene Fenster etc. vorhanden. Kot von Fledermäusen wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Nester festgestellt mit Ausnahme der Linde (Taubennest). Das Gebäude ist als Habitat für Vögel mit Ausnahme von Tauben nicht geeignet. Bei der Gruppe der **Säugetiere (Fledermäuse)** können zwar auch bei einem Gebäude in gutem Zustand theoretisch Zwergfledermaus und Braunes Langohr vorkommen

und auch in diesem Gebäude ihr Sommerquartier beziehen ggf. auch im Gebiet jagen. Dies ist bei diesem Gebäude und dem Zustand dieses Gebäudes und der Hallen aber unwahrscheinlich. Ausweichmöglichkeiten sind aber ebenfalls vorhanden. Die Betroffenheit der Fledermäuse ist zudem unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3) sehr unwahrscheinlich. Es kann daher auf eine „Art für Art-Betrachtung“ verzichtet werden.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, benötigen ebenfalls keiner weiteren Prüfung.

Ergebnisse Stufe I:

Es kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Begehung und der Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch den Abriss der Gebäude und Hallen südlich Schiricksweg dieser Gebäude und den mit ihm verbundenen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ergebnis Stufe I, Fall. 2.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen. Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Auflagen der Genehmigungserteilung Berücksichtigung finden.

Vermeidungsmaßnahmen bei diesem Projekt:

- 1.) Abriss der Gebäude im Herbst/Winter 2014 oder 2015 (ab ca. Mitte bis Ende Oktober), bevor ggf. Fledermäuse das Gebäude als Winterquartier wahrnehmen und gleichzeitig die Sommerquartiere verlassen wurden
- 2.) Erhalt einer Linde an der Straße Schiricksweg sofern möglich

4. Zusammenfassung

Auf dem Grundstück südlich Schiricksweg plant die IVB GmbH nach Änderung des B-planes die Errichtung eines Wohngebietes. Hierzu ist der Abriss vorhandener gewerblich genutzter Hallen und Gebäude notwendig. Ein Aufstellungsbeschluss ist erfolgt. Entwürfe liegen vom Architekturbüro van Aken vor. Hierzu ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, da beim Abriss alter und/oder baufälliger Gebäude immer die Möglichkeit besteht, dass planungsrelevante Arten, wie Fledermäuse sich darin aufhalten.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die IVB GmbH das Büro lanaplan im November 2014 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Kurzfassung).

Von allen im Messtischblatt Viersen 4704 (Quadrant 1) 4603 vorkommenden planungsrelevanten Arten, die in Gebäuden vorkommen können, kann bei genauer Betrachtung nur bei wenigen Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus, davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet, bzw. das Gebäude als Sommerquartier oder Jagdraum überhaupt nutzt. Winterquartiere wurden im Rahmen einer Begehung nicht angetroffen und konnten aufgrund des Zeitpunkts der Begehung auch nicht festgestellt werden. Aufgrund des Zustands der Gebäude und Hallen kann festgestellt werden, dass diese kaum als Lebensraum für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vögel geeignet sind. Wenn zudem der Abriss ab Mitte Oktober/Ende Oktober 2014 oder 2015 durchgeführt wird, kann eine unbeabsichtigte Tötung vermieden werden, da die Fledermäuse ihre Sommerquartiere dann verlassen haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gebäude überhaupt als Sommerquartier genutzt wurde und ggf. auch wieder im Sommer angeflogen wird, ist sehr gering. Dennoch sollte das Gebäude möglichst im Herbst/Winter abgerissen werden, damit auch jegliche Restrisiken ausgeschlossen werden. Ausweichmöglichkeiten für Sommerquartiere sind vorhanden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3 ist auszuschließen, dass die möglicherweise mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit dort vorkommenden planungsrelevanten Arten von der geplanten Abrissmaßnahme und deren Auswirkungen betroffen sind.

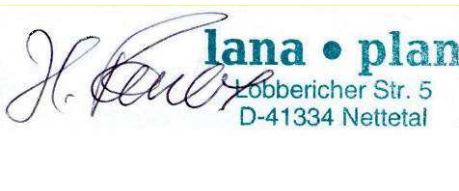
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da unter den o.g. Bedingungen keinerlei Betroffenheit für planungsrelevanter Arten vorliegt.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch den geplanten Abriss unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.

Aufgestellt:

Nettetal, den 12.11.2014

lanaplan



H.Rauer, Dipl. Ökol., Dipl.-Ing.

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der gültigen Fassung vom 01. März 2010.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. – Stand April 2008.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] & LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2007): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung. – Stand 10/2007.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Diverse Datensätze (Grafik- und Sachdaten) zum Artenschutz – September 2010.

MURL [MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (1999): Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften (§§ 19a ff BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL). – 33 S.; Düsseldorf.

IVB GmbH 2014: Unterlagen zum Gewerbepark Schiricksweg. Entwurf.

RICHTLINIEN und GESETZE:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: EG-Vogelschutzrichtlinie

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

- VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MKULNV 2011: Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

Artenschutzrechtliche Protokolle

Grundlage: Blanko-Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach :
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -)

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)	
Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Gewerbepark Schiricksweg in Viersen-Dülken Plan- /Vorhabenträger (Name): M. Zanders Antragstellung (Datum): August 2014	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe vorliegende ASP	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</i> Siehe vorliegende ASP	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“F

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

- ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____.

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten-
 ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ja nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____.	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____.	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i></div>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i></div>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)